

B. § 211 StGB ("Mord")

I. Tatbezogene Mordmerkmale des § 211 II 2. Gruppe StGB

1. Heimtücke

= bewusstes Ausnutzen Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung (**BGH**); **Lit.** verlangt z.T. einen Vertrauensbruch, s.u.

a) Arglosigkeit

Das Opfer rechnet mit keinem Angriff auf sein Leben / seine körperliche Unversehrtheit seitens des Täters; Fähigkeit zum Argwohn ist Voraussetzung: (-) bei Kleinstkindern, Bewusstlosen, geisteskranken Personen

Die **h.M.** lässt die Arglosigkeit des Opfers noch nicht aufgrund einer vorangegangenen verbalen Auseinandersetzung entfallen, d.h. die unterschwellige Angst aufgrund einer feindseligen Atmosphäre oder generelles Misstrauen schließen die Heimtücke noch nicht aus > vielmehr muss das Opfer einen Angriff auf sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit für möglich halten.

Die Arglosigkeit muss somit grds. **zum Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens in Bezug auf den Angriff auf das Leben / die körperliche Unversehrtheit** vorliegen. **Ausnahme:** Die Zeit zwischen Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Ansetzen ist äußerst kurz oder der Überraschungseffekt dauert noch fort (hierzu **BGH, Beschl. v. 05.09.2012 – 2 StR 242/12 = Life&Law 2013, 423**); bei Schlafenden wird die Arglosigkeit meist mit in den Schlaf genommen.

*zur Heimtücke bei planmäßigem Hinterhalt siehe **BGH, Beschl. v. 06.11.2014 – 4 StR 416/14 = Life&Law 2015, 419**: Abzustellen ist auf den Zeitpunkt, in welchem das Opfer seine geschützte Position verlässt, sofern der Täter den Hinterhalt mit Tötungsvorsatz vorbereitet hat, weil nur dann kann die heimtückische Vorgehensweise hinreichend mit der Tötung im Zusammenhang stehen.*

b) Wehrlosigkeit

Die Arglosigkeit führt zur Wehrlosigkeit, wenn das Opfer aufgrund der Überraschung durch den Täter in seinen Abwehrmöglichkeiten so erheblich eingeschränkt ist, dass ihm die Möglichkeit genommen wird, dem Angriff auf sein Leben erfolgreich zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren. Das ist der Fall, wenn das Opfer daran gehindert ist, sich zu verteidigen, zu fliehen, Hilfe herbeizurufen oder in sonstiger Weise auch durch verbale Äußerungen auf den Täter einzuwirken, um den Angriff zu beenden (**st. Rspr. vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 21.01.2021 – 4 StR 337/20; BGH, Beschl. v. 26.03.2020 – 4 StR 134/19**).

c) Ausnutzen

- Objektiv muss die Arg- und Wehrlosigkeit die Tötung erleichtert haben.
- In **subjektiver Hinsicht** setzt der Tatbestand des Heimtückemordes voraus, dass der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Tatopfers erkennt; erforderlich ist außerdem, dass er die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tatbegehung ausnutzt. **Dafür genügt es, wenn er die die Heimtücke begründenden Umstände nicht nur in einer äußerlichen Weise wahrgenommen, sondern in dem Sinne in ihrer Bedeutung für die Tatbegehung erfasst hat, dass ihm bewusst geworden ist, einen durch seine Ahnungslosigkeit gegenüber dem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen.** Das Ausnutzungsbewusstsein kann bereits dem objektiven Bild des Geschehens entnommen werden, wenn dessen gedankliche Erfassung durch den Täter auf der Hand liegt (**BGH, Beschl. v. 05.04.2022 – 1 StR 81/22**).

(P₈₃) BVerfG und restriktive Auslegung der Mordmerkmale

e.A.: (S) "negative oder positive Typenkorrektur"

arg.: nur Indizwirkung der Mordmerkmale

contra: Verlust an Bestimmtheit; keine genaue Berechenbarkeit bei Kapitaldelikten; Mordmerkmale würden wie Regelbeispiele behandelt

a.A.: besonders verwerflicher Vertrauensbruch

contra: hinterlistiger Überfall auch ohne Vertrauensverhältnis möglich, Einschränkung bei Merkmal des Ausnutzens möglich, aber ausnahmsweise ist nach dem BGH eine **(S) "Rechtsfolgenlösung"** bei außergewöhnlichen Umständen (§ 49 I StGB) anerkannt; **BGH, Urt. v. 06.04.2016 – 5 StR 504/15 = Life&Law 2016, 702:** Die Voraussetzungen für die „Rechtsfolgenlösung“ sind regelmäßig nicht schon alleine deshalb erfüllt, weil seitens des Opfers ein Todeswunsch gegeben ist.

2. Gemeingefährliche Mittel

hierzu u.a. BGH, Urt. v. 14.01.2010 – 4 StR 450/09 = Life&Law 2010, 806; BGH Life&Law 2010, 310; BGH, Urt. v. 16.03.2006 – 4 StR 594/05 = Life&Law 2007, 191; BGH, Urt. v. 16.08.2005 – 4 StR 168/05 = Life&Law 2006, 108

= "Mittel, die der Täter im Einzelfall nicht sicher beherrschen kann und deren Einsatz geeignet ist, eine Vielzahl von anderen Menschen an Leib und Leben zu gefährden" > z.B. Tötung durch Explosion, Vergiften des Trinkwassers, Fahren mit dem Kfz in sog. "Caféterrassen"

(P₈₄) Abstrakte Gefährlichkeit

e.A.: nur klassische abstrakt gefährliche Mittel, die der Täter im Einzelfall nicht beherrscht

arg.: Nur die konkrete Gefährdung mehrerer reicht nicht (sonst steht der ungeschulte Schütze mit Maschinengewehr besser, wenn er die ganze Gruppe töten will)

h.M.: Entscheidend ist, ob in der konkreten Situation die Mittel nicht beherrscht werden, weil darin die besondere Verwerflichkeit liegt (Täter setzt sich über Gefährdung mehrerer hinweg – auch bei vorsätzlicher Geisterfahrt möglich).

BGH, Beschl. v. 19.01.2022 – 4 StR 319/21:

Es war bereits die dritte Entscheidung des BGH in diesem Fall. In zwei vorangegangenen Verfahren wurde der Fahrer noch wegen vollendeten Mordes verurteilt, beide Urteile wurden vom BGH aufgehoben. Am 02.03.2021 hatte das Landgericht LG Berlin den zweiten „Ku’damm“-Raser zu 13 Jahren Haft unter anderem wegen versuchten Mordes verurteilt. Die Revision gegen dieses Urteil hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun als unbegründet verworfen und damit den seit Jahren andauernden „Ku’damm“-Raser-Prozess beendet.

Auch bezüglich der Mordmerkmale gingen das LG und der BGH letztlich weiter als noch in der ersten Entscheidung im Jahr 2017. Während damals nur der Einsatz eines **gemeingefährlichen Mittels** bejaht wurde, stellten die Richter später fest, dass die Tötung auch **heimtückisch** erfolgte. Denn ein von rechts in die Kreuzung bei Grün einfahrender Autofahrer würde nicht damit rechnen, dass ein mehr als doppelt so schnell wie erlaubt fahrender anderer Verkehrsteilnehmer von der Seite in ihn hineinfahren würde. Das Opfer sei somit völlig ahnungslos gewesen und konnte keinerlei Schutzmaßnahmen ergreifen. Dies sei auch den beiden Rasern klar gewesen. Außerdem sah das LG auch das Mordmerkmal **niedrige Beweggründe** verwirklicht: Die Tötung des Geschädigten stehe in einem krassen Missverhältnis zu ihrem Anlass, nämlich der Durchführung eines illegalen Straßenrennens und sei deshalb besonders verachtenswert.

3. Grausamkeit

= Zufügung von besonderen Schmerzen und Qualen als Ausdruck einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung. (Bsp.: Verhungernlassen lassen eines Kindes, Folter bis zum Tod)

II . Täterbezogene Mordmerkmale des § 211 II 1. und 3. Gruppe StGB

Zur **Akzessorietät** bei §§ 211 / 212 StGB ist zu beachten, dass diese bei den tatbezogenen Mordmerkmalen der 2. Gruppe über § 16 I StGB durchbrochen werden kann und nur bei den täterbezogenen Mordmerkmalen der 1. und 3. Gruppe die Vorschrift des § 28 StGB anzuwenden ist.

1. Mordlust

= Antrieb zur Tat entspringt allein dem Wunsch, einen anderen sterben zu sehen

2. Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes

- durch Tötung als solche sexuelle Befriedigung, (S) "**Lustmörder**"
- durch Vergehen an der Leiche zwecks sexueller Befriedigung

3. Habgier

= wer aufgrund eines übertriebenen und anstößigen Gewinnstrebens einen Menschen tötet, also um des materiellen Vorteils willen nicht einmal davor zurückschreckt, ein Menschenleben zu zerstören; ein solcher Mensch "zeigt ein Gewinnstreben, das in seiner Rücksichtslosigkeit das gewöhnliche Maß weit übersteigt"

4. Niedrige Beweggründe

- = Tatantrieb steht auf sittlich niedrigster Stufe und erscheint besonders verachtenswert
- > Gefühlsregungen wie **Wut, Zorn, Ärger, Hass, Eifer- und Rachsucht** kommen nur dann als niedrige Beweggründe in Betracht, wenn sie nicht menschlich verständlich, sondern Ausdruck einer niedrigen Gesinnung des Täters sind. Entscheidungserheblich sind demnach die Gründe, die den Täter in Wut oder Verzweiflung versetzt oder ihn zur Tötung aus Hass oder Eifersucht gebracht haben.
 - > Anzustellen ist daher eine **Gesamtbetrachtung**, die sowohl die näheren Umstände der Tat sowie deren Entstehungsgeschichte als auch die Persönlichkeit des Täters und dessen Beziehung zum Opfer einschließt (**zuletzt hierzu BGH, Urt. v. 11.05.2022 – 2 StR 445/21**).

5. Ermöglichung einer anderen Straftat

= Tötung muss Mittel zur Begehung einer anderen Tat sein

6. Verdeckungsabsicht

(P₈₅) Woran muss die Verdeckungsabsicht anknüpfen?

BGH: Tod des Opfers muss lediglich als Folge der Verdeckungshandlung eintreten, z.B. wenn vom Opfer Entdeckung nicht zu befürchten ist, d.h. Verdeckungsabsicht und dolus eventualis bzgl. der Tötung ist möglich:

Das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht kommt bei bedingtem Tötungsvorsatz in Betracht, wenn der Tod des Opfers aus der Sicht des Täters **nicht unabdingbare** Voraussetzung der Verdeckung ist. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn der Täter **noch nicht entdeckt** ist. In einem solchen Fall steht dem Mordmerkmal Verdeckungsabsicht auch nicht entgegen, dass der Täter tötet, um fliehen zu können, da auch die Flucht taugliches Mittel der Tatverdeckung sein kann.

C. § 221 StGB ("Aussetzung")

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

In einer **hilflosen Lage** im Sinne von § 221 Abs. 1 StGB ist, wer der abstrakten Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung ohne die Möglichkeit eigener oder fremder Hilfe ausgesetzt ist (**vgl. BGH, Urt. v. 10.01.2008 – 3 StR 463/07**).

a) Tathandlung

aa) § 222 I Nr. 1 StGB: „in eine hilflose Lage versetzen“

(P₈₆) Räumliche Entfernung notwendig?

e.A.: (+), da keine Änderung durch Strafrechtsreform gewollt

arg: sonst zu weiter Tatbestand; Verletzungsdelikte der §§ 223ff. StGB würden in ihrer Bedeutung ausgehöhlt

h.M.: (-), Versetzen in einen anderen Zustand reicht aus

arg: Wortlaut; da Änderung des Gesetzes (früher „aussetzen“ = jetzt „versetzen“); Abgrenzung zur Nr. 2 durch den Zeitpunkt der hilflosen Lage bleibt möglich; gleicher Unwertgehalt im Vergleich zu Nr. 2 (**vgl. BGH, Urt. v. 05.03.2008 – 2 StR 626/07**)

bb) § 221 I Nr. 2 StGB: "in einer hilflosen Lage im Stich lassen"

= jedes Verhalten, durch das sich der Täter einer Beistandspflicht entzieht; auf eine räumliche Trennung des Täters vom Opfer kommt es nicht mehr an. Beistandspflicht = "Garantenstellung" i.S.d. § 13 StGB (nach **h.M.** besonderes persönliches Merkmal i.S.d. § 28 I StGB)

Aussetzung durch „im Stich lassen“ ist stets ein Unterlassungsdelikt; eine Strafrahmenmilderung gemäß § 13 Abs. 2 StGB ist nicht möglich (**BGH, Beschl. v. 19.10.2011 – 1 StR 233/11**).

b) Taterfolg

= konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung (Nichteintritt einer Verletzung muss lediglich vom rettenden Zufall abhängen); die hilflose Lage ist nur an eine "Hilfsbedürftigkeit" anzuknüpfen, noch nicht (!) an eine konkrete Gefahr, da sonst die Gefährdungsklausel wirkungslos wäre (Wortlaut: "dadurch"): **Die hilflose Lage ist also nur der Ausgangspunkt für die sich aus ihr entwickelnde konkrete Gefahr!**

c) Kausalität zwischen Tathandlung und Taterfolg

2. Subjektiver Tatbestand

Der Vorsatz der Aussetzung setzt das Bewusstsein des Täters voraus, sein Verhalten werde zu einer bedrohlichen Verschlechterung der Lage des Hilfsbedürftigen führen.

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld

IV. (Erfolgs-)Qualifikationen

- § 221 II Nr. 1 StGB: Tatbestandsqualifikation
- § 221 II Nr. 2 und III StGB: Erfolgsqualifikationen (§ 18 StGB)

D. § 222 StGB ("Fahrlässige Tötung")

zum Aufbau des Fahrlässigkeitsdelikts siehe Ausführungen im AT

E. § 223 StGB ("Körperverletzung")

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

"Körperliche Misshandlung":

= jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht unerheblich beeinträchtigt wird

Nicht jeder vorsätzliche Schlag, der das Opfer trifft, stellt eine tatbestandliche Körperverletzung dar. Erreicht der Schlag nicht die Erheblichkeit einer Körperverletzung und kommt das ins Stolpern geratene Opfer zu Tode, scheidet auch § 227 StGB aus. Vielmehr kommt nur eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung in Betracht.

zum Spucken ins Gesicht mit anschließendem Brechreiz siehe **BGH, Beschl. v. 18.08.2015 – 3 StR 289/15**: bloße Erregung von Ekelgefühlen reicht nicht aus, anders Hervorrufen von Brechreiz (\approx Magenschmerzen infolge Angst)
> falls aber der Vorsatznachweis scheitert, ist nur § 229 StGB denkbar!

„Gesundheitsschädigung“:

= jedes Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes; unerheblich ist es, ob bei dem Betreffenden diese Veränderung Schmerzempfindungen auslöst (im Zweifel auf Notwendigkeit ärztlicher Behandlung abstellen); bei nur seelischer Beeinträchtigung wurde versucht die Gesetzeslücke durch Einführung des § 238 StGB zu schließen.

(P₈₇) Ärztlicher Heileingriff

BGH: tatbestandliche Körperverletzung > Einwilligung notwendig

arg.: Schutz des Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen

a.A.: keine tatbestandliche Körperverletzung in Fällen "de lege artis"

arg.: kunstgerecht durchgeführter Eingriff kann nicht als Misshandlung angesehen werden, wenn der Gesamtzustand verbessert werde (§ 229 StGB nur, wenn die erforderliche Sorgfalt nicht eingehalten wurde)

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld

IV. Strafverfolgungsvoraussetzungen

Antragserfordernis (§ 230 StGB) beachten, sofern die Staatsanwaltschaft kein besonderes öffentliches Interesse bejahen sollte

F. § 224 StGB ("Gefährliche Körperverletzung")

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- **§ 224 I Nr. 1 StGB: Beibringen von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen**

> erfasst sind alle Stoffe, die objektiv die Eignung zur Gesundheitsbeschädigung besitzen (Arsen, Schlangengift, Alkohol, Ecstasy), aber auch Krankheitserreger (insbesondere AIDS, Hepatitis-Viren)

> Wirkung des Stoffes im Innern ist nach **h.M.** nicht erforderlich, es reicht die Berührung des Stoffes mit dem Körper

- **§ 224 I Nr. 2 StGB: Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs**

Gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 I Nr. 2 StGB ist jeder (nach **h.M.:** bewegliche) Gegenstand, der nach seiner **objektiven Beschaffenheit** und nach **Art seiner Benutzung** im Einzelfall geeignet ist, **erhebliche** Körperverletzungen zuzufügen. Unerheblich ist, ob der Gegenstand gegen das Opfer oder das Opfer gegen den Gegenstand geführt wird.

BGH, Beschl. v. 04.11.2014 – 4 StR 200/14 = Life&Law 2015, 335: Führt ein Fahrer auf einen anderen Verkehrsteilnehmer zu, liegt nur dann eine gefährliche Körperverletzung "mittels" eines gefährlichen Werkzeugs vor, wenn das Opfer angefahren oder überfahren wird. Verletzungen infolge von Ausweichbewegungen oder eines Sturzes werden von Nr. 2 StGB nicht umfasst (a.A.: „mittels“ beschreibt nur eine Kausalitätsbeziehung, daher ist kein unmittelbarer Kontakt zwischen Fahrzeug und Person nötig)

▪ **§ 224 I Nr. 3 StGB: mittels eines hinterlistigen Überfalls**

„hinterlistig“ = wenn der Täter seine wahren Absichten planmäßig berechnend verdeckt, um gerade hierdurch dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren; das Ausnutzen eines Überraschungsmoments genügt für sich alleine insofern nicht

▪ **§ 224 I Nr. 4 StGB: von mehreren gemeinschaftlich**

Mindestens **2 Beteiligte am Tatort** (Teilnehmer ausreichend), nicht nur Mittäter, aber Anwesenheit am Tatort erforderlich! Weder ist Eigenhändigkeit noch Mittäterschaft zwingend erforderlich, d.h. ein Zusammenwirken des Täters mit einem **am Tatort anwesenden Gehilfen kann** für § 224 I Nr. 4 StGB genügen, wenn der Gehilfe die Täterhandlung in einer Weise verstärkt, welche die Lage des Verletzten zu verschlechtern geeignet ist.

Das Zusammenwirken muss somit in jedem Fall gefahrerhöhend sein, was z.B. dann nicht der Fall ist, wenn das Opfer schon zu Beginn der Tritte durch den Haupttäter aufgrund erheblicher Alkoholisierung ersichtlich nicht in der Lage war, Gegenwehr zu leisten oder aber zu fliehen (**BGH Beschl. v. 08.03.2016 – 3 StR 524/15; BGH, Urt. v. 22.12.2005 – 4 StR 347/05 = Life&Law 2007, 110; BGH, Urt. v. 03.09.2002 – 5 StR 210/02 = Life&Law 2003, 194**).

▪ **§ 224 I Nr. 5 StGB: Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (P) Gefährlichkeit der Handlung**

h.M.: abstrakt-generelle Gefährlichkeit der Handlung reicht aus

arg.: § 224 StGB ist kein konkretes Gefährungsdelikt, Opferschutz, Vergleich mit den anderen Qualifikationen

Für § 224 I Nr. 5 StGB ist aber erforderlich, dass die Art der Behandlung durch den Täter geeignet ist, das Leben des Opfers zu gefährden. Dabei darf aber nicht erst eine mögliche Folge der Körperverletzungshandlung die lebensgefährliche Eignung aufweisen (**BGH, Beschl. v. 13.06.2006 – 4 StR 123/06 = Life&Law 2007, 103**).

a.A.: Eintritt konkreter Lebensgefährdung wg. hoher Strafandrohung

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

G. § 227 StGB ("Körperverletzung mit Todesfolge")

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Grunddelikt

- a) Objektiver Tatbestand
- b) Subjektiver Tatbestand

2. Erfolgsqualifikation des § 227 StGB

- a) Eintritt des Todeserfolges
- b) Verursachung des Todes durch die Körperverletzung
- c) Objektive Zurechnung (wird z.T. nicht gesondert geprüft)
- d) Tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang

(P₈₈) Gefahrezusammenhang durch die Handlung oder den Erfolg?

e.A.: Körperverletzungserfolg muss sich in der schweren Folge (Tod) realisieren, (S) "Letalitätstheorie"

arg.: hohe Strafandrohung

h.M.: wegen Wortlaut ausreichend, wenn Handlung zum Tod geführt hat (BGH, Urt. v. 09.10.2002 – 5 StR 42/02 = Life&Law 2003, 185; BGH, Urt. v. 30.10.2008 – 4 StR 235/08 = Life&Law 2009, 400; BGH, Beschl. v. 09.06.2009 – 4 StR 164/09 = Life&Law 2010, 31)

Beachte: Vorhersehbare und tatnahe Opferreaktionen, wie Fluchtreaktionen in Folge von Panik nach starken Misshandlungen oder Handlungen in verletzungsbedingter Benommenheit, schließen den Unmittelbarkeitszusammenhang nicht aus. Denn derartige Reaktionen sind gerade deliktstypisch, die aus ihnen erwachsenen Unglücke also das Ergebnis deliktstypischer Gefahren.

b) Wenigstens Fahrlässigkeit (§ 18 StGB)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

H. § 229 StGB ("Fahrlässige Körperverletzung")

zum Aufbau des Fahrlässigkeitsdelikts siehe AT, § 230 StGB beachten!

Fall 2 Teil I

Arnold ist Alleinerbe der verstorbenen Fabrikantin Fatzke. Er bricht deshalb sein Studium ab, zieht mit seiner Freundin Sybille, die er kurz darauf heiratet, in das ebenfalls ererbte Haus und widmet sich dem Unternehmertum. Den der Familie schon lange treu dienenden Butler Balduin beschäftigt er weiter.

Butler Balduin verliebt sich bald in die liebevolle Sybille, sieht aber keine Chance, von ihr erhört zu werden, solange ihm Arnold im Wege steht. Daher beschließt er, Arnold zu töten. Hierzu besorgt er sich Gift, welches er eines Abends in den Rest des gemahlten Kaffees mischt, der sich noch in der Kaffeedose befindet. Arnold trinkt nämlich zum Frühstück ausschließlich Kaffee, während Sybille stets Tee zu trinken pflegt. Da ihm Arnold für den nächsten Vormittag frei gegeben hat, begibt er sich gut gelaunt zur Nachtruhe.

Am nächsten Morgen hört Balduin beim Betreten der Küche, wie Arnold und Sybille über starke Übelkeit und Kreislaufbeschwerden klagen. Balduin nimmt an, dass beide vom vergifteten Kaffee getrunken haben und stürzt daraufhin zum Telefon, um den Arzt zu benachrichtigen, da er auf keinen Fall will, dass Sybille stirbt. Dabei hat er die Vorstellung, dass der Arzt auch versuchen wird, dem Arnold zu helfen.

Gerade als Balduin feststellt, dass das Telefon nicht funktioniert, kommt Sybille zu ihm und erklärt, dass die Übelkeit von einer Feier herrührt, von der sie nachts heimgekommen waren und wo sie wohl schlechten Kaviar gegessen hätten. Erst in diesem Augenblick stellt Balduin auch fest, dass der Kaffee gar nicht angerührt worden ist. Entnervt und in der Vorstellung, dass Arnold heute keinen Kaffee mehr zu sich nimmt, vernichtet er den vergifteten Kaffee und sieht von der weiteren Verfolgung seines Planes ab.

Die Gefühle, die Balduin heimlich für Sybille hegt, lodern jedoch weiter. Als er schließlich zu dem Schluss kommt, dass er Sybille gleichgültig ist und diese bedingungslos den Arnold liebt, ist ihm alles egal. Er will dem verhassten Rivalen für dessen Anziehungskraft auf das weibliche Geschlecht und insbesondere auf Sybille nur noch einen kräftigen Denkzettel verpassen.

Als die Sybille eines Abends außer Haus ist, begibt sich Balduin mit einem Messer bewaffnet in das Arbeitszimmer zu Arnold und stürzt sich mit den Worten "Du Schleimer sollst immer daran denken, welches Leid ich wegen Dir auszustehen habe!" auf den verdutzten Arnold, wobei er sogar billigend in Kauf nimmt, dass Arnold dabei zu Tode kommt.

In seiner Wut ist er dabei jedoch so ungeschickt, dass sein erster Stich ins Leere geht. Bei seinem zweiten Stich-Versuch kann der Arnold durch eine schnelle Bewegung ausweichen, wodurch der heftige Messerhieb des Balduin auf der Schreibtischplatte des Arnold endet. Durch die Wucht des Hiebes bricht die Messerklinge ab. Sich seines ursprünglichen Tatplanes beraubt sehend, ergreift Balduin einen auf dem Schreibtisch befindlichen großen und scharfkantigen Brieföffner aus Messing und geht damit auf Arnold los. Diesmal hat Arnold weniger Glück. Er sinkt – von seinem eigenen Brieföffner getroffen – mit einer stark blutenden, aber keinesfalls lebensgefährlichen Stichwunde zu Boden.

Balduin erkennt, dass Arnold nicht gefährlich verletzt ist. Der Anblick des vor ihm knienden Arnold befriedigt ihn jedoch hinreichend. Daher dreht er sich mit den Worten "Das wird Dir wohl Denkzettel genug sein" um und verlässt das Zimmer.

Arnold gelingt es, die Blutung zu stoppen und einen Arzt herbeizurufen. Er erholt sich von der Stichverletzung innerhalb kurzer Zeit.

Wie hat Balduin sich nach dem StGB strafbar gemacht?

Fall 2 Teil II

Nach dem gemeinsamen Besuch der Diskothek „Dance Club“ versammelten sich X, Y und Z zusammen mit acht weiteren Freunden gegen 2.30 Uhr in der Nähe der Diskothek und beschlossen, den Ausländer J zu suchen und zu ergreifen, weil dieser zuvor einen gemeinsamen Freund angegriffen und dabei verletzt hatte. Dabei befanden sich X, Y und Z in erregter Stimmung gegenüber dem Ausländer J und gegenüber Ausländern im Allgemeinen. Allen war bewusst, dass es zur Anwendung von Gewalt und zu Verletzungshandlungen kommen würde, wenn man die Person fände.

Gegen 4.40 Uhr stieß die gesamte Gruppe, nachdem sie den J nicht hatte finden können, mit ihren drei Fahrzeugen, auf die drei Ausländer L, C und F, die nach dem Besuch des „Dance Clubs“ auf dem Heimweg waren und bremste auf deren Höhe angekommen die Fahrzeuge scharf ab. X, Y, Z und die weiteren Mitglieder der Gruppe stürmten mit Bomberjacken und Springerstiefeln bekleidet und laut ausländerfeindliche Parolen skandierend auf L, C und F zu. Diese ergriffen daraufhin angstvoll die Flucht zurück in Richtung Diskothek.

Mittels der Pkws, in die X, Y, Z und die anderen Mitglieder der Gruppe wieder eingestiegen waren, setzten sie die Verfolgung fort. Nach ca. 50 bis 100 Metern überholten sie die Flüchtenden und bremsten die Wagen direkt vor Ihnen ab, um ihnen den Weg zur Diskothek zu verstellen. L, C und F sahen, dass wiederum X, Y und Z, sowie weitere Mitglieder der Gruppe aus den Wagen sprangen und auf sie zuliefen. Sie ergriffen daraufhin neuerlich die Flucht. Ihre Verfolger mussten indes die Verfolgung nach einigen Metern abbrechen, weil sie die drei aus den Augen verloren hatten und ihnen deren Vorsprung mittlerweile zu groß erschien.

Währenddessen wähten L, C und F allerdings in Angst und Panik versetzt die Verfolger immer noch hinter sich. Sie liefen zu einem etwa 200 Meter vom letzten Haltepunkt der PKW entfernten Mehrfamilienhaus. Da F die Haustüre nicht öffnen konnte, trat er in Todesangst die untere Glasscheibe der Türe ein. Dabei oder beim anschließenden Durchsteigen verletzte er sich an den im Türrahmen verbliebenen Glasresten; er zog sich eine 8,5 cm tiefe Wunde am rechten Bein, sowie eine Verletzung der Schlagader zu, an der er binnen kurzer Zeit verblutete.

Wie haben sich X, Y und Z nach dem 17. Abschnitt des StGB strafbar gemacht? Auf eine mögliche Strafbarkeit gemäß §§ 229, 231 StGB ist nicht einzugehen.

Lösung Fall 2

ÜBERSICHT FALL 2

Teil I:

Strafbarkeit des B(alduin)

TK 1: Das Vergiften des Kaffees

I. §§ 212 I, 211, 22, 23 I

1. Nichtvollendung, Versuchsstrafbarkeit (+)
2. Tatentschluss
 - a) Vorsatz bzgl. Tötung des A (+)
 - b) Vorsatz bzgl. obj. Mordmerkmale:
 - aa) Heimtücke: auch nach h. Lit. (+), da wegen Vertrauensstellung als Butler verwerflicher Vertrauensbruch
 - bb) Grausam (-)
 - c) Subj. Mordmerkmale
aus sonstigen niedrigen Beweggründen (+)
3. Unmittelbares Ansetzen

(P): Erforderliche Mitwirkung des Opfers A

- e.A.: Mitwirkungshandlung = wesentlicher Zwischenschritt ⇒ Ansetzen (-)
- h.M.: (+), Täter hat Geschehensablauf aus der Hand gegeben

4. RW, Schuld (+)

5. Kein Rücktritt, § 24 I

a) Durch (versuchtes) **Herbeirufen des Arztes?**

aa) Versuch **fehlgeschlagen?**

Zu diesem Zeitpunkt
Erfolgseintritt subj. noch möglich ⇒ (-)

bb) **Rücktritt nur nach § 24 I S. 2:**

Versuch obj. untauglich

(1) Ernsthaftes Bemühen: Telefonieren (+)

(2) **(P): Freiwillig** = aus autonomen Motiven?

Handeln aus Sorge um Wohl der S als innerer Zwang ⇒ bzgl. Tötung des A fremdbestimmte Motive ⇒ (-)

b) Durch **Vernichten des Kaffeepulvers?**

(-), Versuch jetzt fehlgeschlagen (a.A. vertretbar)

⇒ §§ 212 I, 211, 22, 23 I (+)

II. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 und 5, II, 22, 23 I

1. Nichtvollendung (+);
Versuchsstrafbar.: § 224 II
2. Tatentschluss
 - a) bzgl. KV (+), Einheitstheorie!
 - b) bzgl. § 224 I Nr. 1 (+),
 - c) bzgl. § 224 I Nr. 5 (+)
3. Unmittelbares Ansetzen (+), wie oben
4. RW, Schuld (+)
5. **Kein Rücktritt, § 24 I**
 - a) Telefonieren: (-), da B glaubte, dass Körperverletzung bereits vollendet (a.A.: tätige Reue analog, aber Freiwilligkeit [-])
 - b) Wegschütten (-), Versuch fehlgeschlagen, s.o.
⇒ §§ 224 I Nr. 1, Nr. 5, II, 22, 23 I (+)

III. § 303 I, Sachbeschädigung am Kaffee (+)

IV. Konkurrenzen

Versuchter Mord verdrängt versuchte gefährliche Körperverletzung

TK 2: Der "Denkzettel"

I. §§ 212 I, 211, 22, 23 I

1. Nichtvollendung + Versuchsstrafbarkeit (+)
2. Tatentschluss
 - a) bzgl. Tötung (+), dolus eventualis
 - b) bzgl. Heimtücke (-)
 - c) Niedrige Beweggründe (+): Rache
3. Unmittelbares Ansetzen (+), Einstechen auf A
4. RW, Schuld (+)
5. **Kein Rücktritt, § 24 I**
 - a) **(P): Fehlgeschlagener Versuch?**
 - aa) Einzelaktstheorie: (+)
 - bb) Gesamtbetrachtungslehre:
Im ZP des letzten Teilakts Vollendung subj. noch möglich ⇒ (-)
 - b) **(P): Beendeter oder unbeendeter Versuch?**
BGH: (korrigierter) Rücktrittshorizont, d.h. Zeitpunkt der letzten Ausführungshandlung maßgeblich; B erkannte, dass noch nicht alles Erforderliche getan (auch hier unter Berücksichtigung des unmittelbaren zeitlich/räumlichen Zusammenhangs)
⇒ Versuch unbeendet; ⇒ § 24 I S. 1

Strafrecht

Fall 2 - Lösung - Seite 2

- c) **(P): Außertatbestandl. Ziel ("Denkzettel") schon erreicht**
noch Rücktritt mögl.?
e.A. (-), keine honorierbare Verzichtleistung
a.A. (+), Täter muss "Tat" aufgeben, d.h. die Tötung, nicht den Denkzettel (letzteres kein TBM!)

- d) **Freiwilligkeit (+)**,
Keine ethisch hochstehenden Motive nötig
⇒ **§ 24 I (+) ⇒ Strafbarkeit (-)**

- II. **§§ 223 I, 224 I Nr. 2 und 5 (+)**, diesbzgl. kein Rücktritt, da vollendet

III. Aussetzung, § 221 I

Obj. TB

- a) "hilflose Lage" i.S.v. Nr. 1/Nr. 2 fraglich
b) Jedenfalls aber konkrete Gefahr des Todes bzw. einer schw. Gesundheitsschädigung (-)
⇒ **§ 221 I (-)**

IV. Unterlassene Hilfeleistung, § 323c I

- Wegen geringer Verletzungen schon Erforderlichkeit (-)
⇒ **§ 323c I (-)**

V. Beleidigung, § 185 (+); Antragserfordernis gem. § 194 I

Teil II:

Strafbarkeit von X, Y und Z

I. **§§ 223, 224 I Nr. 4, 25 II**

1. Tatbestand
(1.) Schnittverletzungen des F: jedenfalls sicher kein Vorsatz
(2.) Angst- und Panikgefühle bei L, C und F?
⇒ pathologischer Zustand erforderlich; hierfür im Sachverhalt nichts dafür ersichtlich
2. Erg.: Vollendete gefährliche Körperverletzung (-)

II. **§§ 223, 224 I Nr. 4, II, 22, 23 I, 25 II**

1. Tatentschluss
Bei X, Y, Z hinsichtlich der Anwendung körperlicher Gewalt (+)
⇒ Tatentschluss hinsichtl. körperl. Misshandlung und Gesundheitsschädigung (+)
⇒ auch hinsichtl. § 224 I Nr. 4 (+)

2. Unmittelbares Ansetzen
Jedenfalls beim zweiten Abbremsen mit den Pkws und der anschließenden Verfolgung (+)
3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
4. Kein Rücktritt, § 24 II: aus Sicht von X, Y und Z ein fehlgeschlagener Versuch
5. Ergebnis: §§ 223, 224 I Nr. 4, 22, 23 I, 25 II (+)

III. **§§ 227, 22, 23 I, 25 II**

1. Verwirklichung des Grunddelikts (+), s.o.
Mittäterschaft (+), da Mittäterschaft bezüglich Grunddelikt
2. Eintritt des Todeserfolges: Tod des F (+)
3. (P) Unmittelbarkeitszusammenhang?
Spezifische Gefahr der Körperverletzung muss sich gerade verwirklicht haben; sonst ist die hohe Strafandrohung nicht schuldangemessen
Bei jedem erfolgsqualifizierten Delikt ist selbstständig zu ermitteln, worin die spezifische Gefahr liegt (BGH)
Bei § 227?
e.A.: Spezifische Gefahr bei §§ 223 ff. liegt gerade im Körperverletzungserfolg (Letalitätstheorie)
Wortlautarg.: „Tod der verletzten Person“
a.A.: Spezifische Gefahr bei den §§ 223 ff. kann auch schon in der Körperverletzungshandlung liegen (BGH)
Wortlautarg.: Klammerzusatz „§§ 223 bis 226“; damit auch Versuchsbereich mit erfasst, vgl. §§ 223 II, 224 II, 225 II

Kriminalpolitisch dem BGH zu folgen (a.A. vertretbar)

Danach Anknüpfung an Tathandlung möglich; erfolgsqualifizierter Versuch bei § 227 möglich

4. Unmittelbarkeit im konkreten Fall zu bejahen?
(P) (-), wegen eigenverantwortlichem selbstschädigendem Opferverhalten des F?
⇒ Hier Unmittelbarkeit (+), da F nicht Herr seines Entschlusses und die Todesangst und Panik von X, Y und Z zurechenbar verursacht wurde
5. Subjektive Fahrlässigkeit
X, Y und Z handelten jeweils fahrlässig
6. **Ergebnis:** §§ 227, 22, 23 I, 25 II (+)

Strafrecht

Fall 2 - Lösung - Seite 3

Lösung

Teil I:

Strafbarkeit des (B)alduin

Tatkomplex 1: Das Vergiften des Kaffees

I. Versuchter Mord, §§ 212 I, 211, 22, 23 I

1. A ist nicht tot, sodass der Mord **nicht vollendet** ist.
2. Die **Strafbarkeit des Versuchs** ergibt sich aus §§ 23 I, 12 I.
3. Tatentschluss
 - a) B wollte, dass A den vergifteten Kaffee trinkt und daran stirbt. Er hatte demnach Tötungsvorsatz.

Anmerkung: Gut möglich ist es, schon an dieser Stelle auf eine mögliche Zurechnung des Opferhandelns als „Werkzeug gegen sich selbst“ gem. § 25 I Alt. 2 einzugehen. Vorliegend wurde die Problematik beim unmittelbaren Ansetzen (s.u.) thematisiert.

- b) Weiterhin könnte er Tatentschluss hinsichtlich der Verwirklichung eines Mordmerkmals i.S.d. § 211 II Gruppe 2 gehabt haben.

- aa) In Betracht kommt zunächst das Mordmerkmal der Heimtücke. Diese liegt nach Ansicht der Rspr. vor, wenn der Täter in feindlicher Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers zur Tötung ausnutzt.

B wollte, dass A den vergifteten Kaffee trinkt, ohne dass dieser um die Vergiftung wusste, sodass er sich keines Angriffs des B versah. Somit richtete sich der Vorsatz des B darauf, den A unter Ausnutzung von dessen Arglosigkeit und der daraus resultierenden eingeschränkten Abwehrbereitschaft und -fähigkeit zu töten.

Über diese Definition der Rechtsprechung hinaus bzw. anstelle der feindlichen Willensrichtung fordern Teile der Literatur einen besonders verwerflichen Vertrauensbruch.

Aufgrund der Vertrauensstellung des B als Butler ist diese Voraussetzung ebenfalls erfüllt. Damit hat B nach beiden Auffassungen heimtückisch töten wollen.

- bb) Es könnte weiterhin den Tatentschluss gehabt haben, den A grausam zu töten.

Grausam tötet, wer seinem Opfer in gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.¹

Hier fehlt es an entsprechenden Sachverhaltsangaben über die Wirkung des Giftes, sodass der Tatentschluss zur grausamen Tötung abzulehnen ist.

- cc) Weiterhin könnte B "sonst aus niedrigen Beweggründen" den A töten wollen.

Sonstige Beweggründe sind niedrig i.d.S., wenn sie als Motive einer Tötung nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen.²

Bei Motiven wie Eifersucht kommt es darauf an, ob sie ihrerseits auf niedriger Gesinnung beruhen.³ Vorliegend enthält der Sachverhalt keinerlei Angaben für eine nachvollziehbare Eifersucht des Butlers B auf A. Daher besteht ein krasses Missverhältnis im Konflikt zwischen den Interessen des B und dem Rechtsgut Leben des A, so dass B aus einem sonstigen niedrigen Beweggrund handelte.

Anmerkung: Angesichts der geforderten restriktiven Handhabung der Mordmerkmale wäre es vorliegend aufgrund der fehlenden Angaben im Sachverhalt zu den genauen Motiven des B auch möglich gewesen, den Tatentschluss im Hinblick auf dieses Merkmal abzulehnen.

4. Unmittelbares Ansetzen

Bei der Frage nach dem unmittelbaren Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung besteht inzwischen weitgehend Einigkeit darüber, dass sowohl die rein objektive als auch die rein subjektive Theorie überholt und daher nicht mehr anwendbar sind, weil dem der Wortlaut des § 22 entgegensteht.⁴

Nach h.M. ist vielmehr die gemischt subjektiv-objektive Theorie zugrunde zu legen. Nach dieser setzt der Täter unmittelbar zur Tat an, wenn er nach seiner Vorstellung eine Ursachenkette in Gang setzt, die bei ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenschritte ungehindert in die Tatbestandsverwirklichung einmündet, sodass das Opfer bereits konkret gefährdet erscheint, und der Täter dabei subjektiv die Schwelle zum "Jetzt geht es los" überschreitet.

¹ Fischer, § 211, Rn. 56 ff.

² Fischer, § 211, Rn. 14 ff.

³ Fischer, § 211, Rn. 19, 23.

⁴ Vgl. Jescheck, AT, S. 518 f.

Strafrecht

Fall 2 - Lösung - Seite 4

Diesbezüglich ist vorliegend jedoch problematisch, dass B selbst zwar bereits alles getan hat, was nach seiner Ansicht erforderlich war, um den Erfolgseintritt zu bewirken, jedoch die ebenfalls erforderliche Mitwirkungshandlung des Opfers (A) nicht vorgenommen worden ist.

Diese Fälle weisen eine der mittelbaren Täterschaft verwandte Struktur auf, bei dem das Opfer zum Werkzeug seiner eigenen Tötung gemacht wird. Ein vollständiger Rückgriff auf die mittelbare Täterschaft ist vorliegend entbehrlich, da B eigenhändig eine Handlung vornimmt und somit unmittelbarer Täter ist.

Nach h.M. ist allerdings in diesen Grenzfällen für das unmittelbare Ansetzen auf die Kriterien zurückzugreifen, die beim unmittelbaren Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft gelten.⁵

Es wird danach entschieden, ob der Täter nach seinem Tatplan bereits alles Erforderliche getan hat, insbesondere, ob er den Geschehensablauf bereits aus den Händen gegeben hat. Vor diesem Zeitpunkt, also immer dann, wenn der Täter den Geschehensablauf noch in Händen hält, liegt lediglich eine Vorbereitungshandlung vor.

Über dieses Entlassen des Tatmittlers aus dem eigenen Herrschaftsbereich hinaus wird jedoch nach ganz h.M. gefordert, dass aus Tätersicht bereits eine unmittelbare Gefährdung des Opfers vorliegen müsse. Dies wird in der Regel zu bejahen sein, wenn der Täter seine Einwirkung auf das Werkzeug abgeschlossen und dieses aus seinem Herrschaftsbereich entlassen und auf den Weg gebracht hat. Es kann aber fehlen, wenn nach der Vorstellung des Täters sich das Opfer der Falle räumlich und zeitlich noch nicht genähert hat.⁶

Hier hat sich B schlafen gelegt und ging dabei davon aus, dass A sich, bevor B erwacht, am nächsten Morgen mit dem Kaffeepulver vergiften würde. Damit war die Gefährdung des Opfers nach der Vorstellung des B spätestens am nächsten Morgen gegeben.

Ein unmittelbares Ansetzen des B ist damit zu bejahen.⁷

5. Die Tat war **rechtswidrig** und B handelte auch **schuldhaft**.

6. Kein Rücktritt, § 24 I

Es könnte jedoch der persönliche Strafaufhebungsgrund des Rücktritts gemäß § 24 I eingreifen.

a) In Betracht kommt hier als Rücktrittshandlung zunächst das Herbeirufen des Arztes.

aa) Ein Rücktritt würde jedoch von vornherein ausscheiden, wenn der Versuch **fehlgeschlagen** wäre, d.h. wenn **nach Vorstellung des Täters** der tatbestandliche Erfolg nicht mehr eintreten kann.

Anmerkung: Ob dabei i.S.d. Gesamtbetrachtungslehre der unmittelbare räumliche oder zeitliche Zusammenhang mit den dem Täter zur Verfügung stehenden Mitteln mit zu berücksichtigen ist oder dies i.S.d. Einzelakts-theorie ausscheidet, spielt keine Rolle und muss auch nicht angesprochen werden, wenn – wie hier – aus Tätersicht mit der vorgenommenen Handlung der Erfolg noch eintreten kann.

Hier dachte B gerade, dass der Zustand von A und S auf dem Konsum des Kaffees beruhen würden, sodass aus seiner Sicht der Erfolgseintritt noch möglich erschien. Damit ist der Versuch noch nicht fehlgeschlagen.

bb) § 24 I unterscheidet zwischen beendetem und unbeendetem Versuch. Hierbei kommt es ebenfalls entscheidend auf die Vorstellung des Täters an.

Glaubt er, noch nicht alles zur Erfolgserreichung Nötige getan zu haben, ist der Versuch unbeendet; der Rücktritt richtet sich dann nach § 24 I S. 1 Alt. 1.

Glaubt der Täter dagegen, dass er bereits alles Erforderliche getan hat, so kann er nur nach § 24 I S. 1 Alt. 2 oder § 24 I S. 2 zurücktreten.

Da B vorliegend davon ausging, alles ihm Mögliche für die Erreichung der Tatbestandsverwirklichung getan zu haben, ist der Versuch beendet.

cc) Da die Nichtvollendung der Tat ohne sein Zutun zustande kam, ist § 24 I S. 2 einschlägig. Danach kommt es darauf an, ob B sich freiwillig und ernsthaft bemühte, die Vollendung der Tat zu verhindern.

⁵ BGH, NJW 1997, 3453 = **juris**byhemmer (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt ist, finden Sie die Entscheidung online unter „**juris by hemmer**“: www.hemmer.de).

⁶ Vgl. Herzberg, JuS 1985, 1 ff.; zur Problematik dieses Kriteriums vgl. Sch/Sch, § 22 Rn. 42; Wessels, AT, Rn. 603, 613 ff.; BGH 40, 257, 268 f.; 43, 177, 180 = **juris**byhemmer.

⁷ Instruktiv zur Vorbehaltlosigkeit des Tatentschlusses sowie dem unmittelbaren Ansetzen bei den sog. „Klingel-Fällen“ vgl. BGH, Beschluss vom 18.06.2013 – 2 StR

Strafrecht

Fall 2 - Lösung - Seite 5

- (1) Für ein ernsthaftes Bemühen hätte B alle ihm bekannten Möglichkeiten, die nach seiner Vorstellung erforderlich zur Verhinderung der Vollendung gewesen wären, ausschöpfen müssen.⁸

Da B sofort zum Telefon stürzte und dabei die Vorstellung hatte, dass der Arzt auch A helfen würde, ist dies hier zu bejahen; dass das Telefon dann nicht funktionierte, ist unerheblich.

Zwar darf sich der Täter nicht mit offensichtlich untauglichen Bemühungen zufriedengeben,⁹ sodass man eigentlich verlangen müsste, dass B einen anderen Weg sucht, einen Arzt herbeizurufen, nachdem er festgestellt hat, dass das Telefon nicht funktioniert.

Hier war dies aber ausnahmsweise nicht erforderlich, da er im selben Moment durch Sybille darüber aufgeklärt wurde, dass die Vergiftung nicht vorliegt.

- (2) Diese Rücktrittshandlung des B müsste allerdings auch freiwillig gewesen sein. Für die Freiwilligkeit des Rücktritts kommt es dabei nicht darauf an, ob die Motive, aus denen der Täter zurücktritt, ethisch billigenswert sind oder nicht.¹⁰

Vielmehr beurteilt die h.M. die Freiwilligkeit des Rücktritts anhand einer wertenden Differenzierung zwischen autonomen und heteronomen Motiven.

Freiwillig ist demnach der Rücktritt, wenn er durch autonome Motive des Täters veranlasst worden ist. Dies ist der Fall, wenn ohne Veränderung der Sachlage der Täter sich nur aufgrund innerer, selbstbestimmter Überlegungen zum Rücktritt entschließt.

Unfreiwillig ist hingegen der Rücktritt, wenn der Täter durch heteronome Gründe zum Aufgeben bestimmt wurde. Dies ist insb. der Fall, wenn sich die Sachlage so wesentlich zu seinen Ungunsten ändert, dass ein Festhalten am bisherigen Tatplan aufgrund der damit verbundenen Risiken vernünftigerweise nicht mehr praktikabel erscheint.

Anmerkung: Machen Sie sich an dieser Stelle klar, dass es bei der Entscheidung Freiwilligkeit/Unfreiwilligkeit darauf ankommt, ob aus der Sicht des Täters noch ein Entscheidungsspielraum besteht oder nicht.

Hier wurde B nur durch Veränderung der Sachlage gegenüber seinem ursprünglichen Plan, nämlich durch die Annahme, auch S hätte von

dem vergifteten Kaffee getrunken, dazu gebracht, den Arzt anzurufen bzw. dies zu versuchen.

Damit stand aus seiner Sicht ein **zwingendes** Hindernis der weiteren Tatausführung entgegen. Seine Motivation zur Aufgabe der Tat bzw. zur Verhinderung der Vollendung wurde damit "von außen" - nämlich der Sorge um das Wohl der S - bestimmt, sodass das damit verbundene Risiko (für S) von ihm vernünftigerweise nicht mehr getragen werden konnte.

Mangels Freiwilligkeit i.S.d. § 24 I S. 2 scheidet daher ein strafbefreiender Rücktritt durch das Anrufen des Arztes aus.

Anmerkung: Vorliegend wird bei der Auslegung der „Freiwilligkeit“ dem psychologischen Ansatz der Rechtsprechung gefolgt. Nach anderer Ansicht setzt die Freiwilligkeit eine innere Distanzierung des Täters von der Straftat voraus (normativer Ansatz). Teilweise wird daraus abgeleitet, dass der Täter nur dann freiwillig handele, wenn er nach seiner Gesinnung zu rechtstreuem Verhalten zurückkehrt. Dies wäre vorliegend durchaus anzuzweifeln, da B seine Einstellung hinsichtlich der Tötung des A nicht geändert hat. Mit dieser Argumentation können Sie vorliegend auch die Freiwilligkeit verneinen.¹¹

- b) In Betracht käme weiterhin ein Rücktritt durch das Vernichten des vergifteten Kaffeepulvers.

Dazu dürfte der Versuch aber zu diesem Zeitpunkt nicht fehlgeschlagen sein. Ein fehlgeschlagener Versuch liegt jedenfalls vor, wenn nach Vorstellung des Täters der Erfolgseintritt nicht einmal mehr in unmittelbar räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang herbeigeführt werden kann.

Zum Zeitpunkt des Vernichtens des Kaffees hat B jedoch von S erfahren, dass die "Vergiftung" von A und S nicht auf dem Genuss des Kaffees beruhte.

Ihm war daher klar, dass die Vergiftung beim Frühstück, bei welchem lediglich A Kaffee trinkt, nicht aber S, nicht mehr zu bewirken war.

Aufgrund der Übelkeit des A war auch nicht davon auszugehen, dass A ohne gleichzeitige Gefährdung der S den Kaffee noch in einem engen räumlichen bzw. zeitlichen Zusammenhang konsumieren würde.

⁸ Vgl. Fischer, § 24, Rn. 36.

⁹ Sch/Sch, § 24, Rn. 71.

¹⁰ BGHSt 7, 296 = jurisbyhemmer.

¹¹ Näher zur Auslegung des Begriffs der Freiwilligkeit i.R.d. § 24: Fischer, § 24, Rn. 19 ff. sowie Roxin, AT II, Rn. 354 ff.

Strafrecht

Fall 2 - Lösung - Seite 6

Also ist der Versuch zu diesem Zeitpunkt fehlgeschlagen. Zwar hätte B den Kaffee stehen lassen können.

Dafür hätte er aber einen neuen Vorsatz fassen müssen, nämlich das Gift weiter stehen zu lassen. Da B vorliegend die Vorstellung hatte, „dass A heute keinen Kaffee mehr zu sich nimmt“, wäre dieser neue Tatentschluss wegen des fehlenden zeitlichen Zusammenhangs eine andere Tat gewesen.

Anmerkung: Letztlich ist für die Beurteilung der Frage, ob der Versuch zum Zeitpunkt des Vernichtens des Kaffees bereits fehlgeschlagen ist, die konkurrenzrechtliche Beurteilung des Sachverhalts (und damit der Tatbegriff) entscheidend. Überlegen Sie sich, wie der Fall zu entscheiden wäre, wenn A am Morgen das Gift nicht zu sich nimmt, B daraufhin das Gift stehen lässt und A sich am nächsten Morgen damit vergiftet?

Jedenfalls aufgrund der zeitlichen Distanz und aufgrund des neuen Entschlusses, das Gift stehen zu lassen, wäre dann wegen versuchtem und vollendetem Mord in Tatmehrheit zu bestrafen. Entsprechend ist im vorliegenden Fall der Versuch am ersten Morgen fehlgeschlagen, die Möglichkeit des Stehenlassens des Giftes bleibt außer Betracht. Bei einer soliden Auseinandersetzung mit der konkurrenzrechtlichen Problematik wäre aber auch eine andere Ansicht vertretbar.

Damit scheidet auch diesbezüglich ein Rücktritt des B aus.

Anmerkung: Nach BGH, NJW 2003, 1058 ff. = *jurisbyhemmer* setzt ein gemäß § 24 I S. 1 HS 2 strafbefreiender Rücktritt vom Versuch eines unechten Unterlassungsdelikts nicht voraus, dass der Täter, der die Tat erfolgreich verhindert und dies auch anstrebt, unter mehreren Möglichkeiten der Erfolgsverhinderung die sicherste oder „optimale“ gewählt hat. Entscheidend ist allein, dass das auf Erfolgsabwendung gerichtete Verhalten tatsächlich erfolgreich und für die Verhinderung der Tatvollendung ursächlich ist.¹²

7. **Ergebnis:** B hat sich gemäß §§ 212 I, 211, 22, 23 I wegen versuchten Mordes hinsichtlich A strafbar gemacht.

II. Versuchte gefährliche Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I Nr. 1 u. 5, II, 22, 23 I

Anmerkung: Üblicherweise wäre im Anschluss an die Bejahung der versuchten Tötung bestenfalls sehr kurz auf die subsidiäre versuchte Körperverletzung einzugehen. Letztlich kommt es aber auf die jeweilige Klausur selbst an: Enthält diese relativ wenige Probleme und sind im Rahmen der Körperverletzungsdelikte ersichtlich noch Problem-schwerpunkte angelegt - wie im vorliegenden Fall - so empfiehlt sich trotz der Subsidiarität ein angemessenes Eingehen auf diese Probleme.

1. **Nichtvollendung** ist gegeben, da A den vergifteten Kaffee nicht getrunken hat.
2. Der **Versuch** ist **strafbar** gem. § 224 II.
3. Tatentschluss

B wollte, dass A das im Kaffee befindliche Gift zu sich nimmt. Beibringen i.S.d. § 224 I Nr. 1 ist ein solches Einführen der Stoffe in den Körper des anderen, dass sie ihre die Gesundheit zerstörende oder schädigende Eigenschaft zu entfalten in der Lage sind.¹³

Dabei kann der andere infolge Täuschung das Mittel sich selbst beibringen.¹⁴

Weiterhin wollte B hierdurch die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung i.S.d. § 224 I Nr. 5 erreichen; eine solche ist hier gegeben, da die Verwendung des Gifts zumindest abstrakt die objektive Eignung besitzt, eine Gefahr für das Leben zu begründen.

Der Körperverletzungsvorsatz ist dabei zu bejahen, auch wenn B keine Körperverletzung, sondern eine Tötung anstrebte; nach der herrschenden Einheitstheorie ist der Körperverletzungsvorsatz zwangsläufig im Tötungsvorsatz mit enthalten, da die Körperverletzung ein notwendiges Durchgangsstadium der Tötung ist.

4. Unmittelbares Ansetzen
5. Die Tat war **rechtswidrig** und B handelte **schuldhaft**.
6. Rücktritt

Fraglich ist, ob B vom Versuch der gefährlichen Körperverletzung gem. § 24 I zurückgetreten ist.

¹² Instruktiv zum Rücktritt beim Versuch mehrerer Tatbeiträger vgl. BGH, Beschluss vom 27.02.2014 – 1 StR 367/13 = *Life&LAW 12/2014, 898 ff.* = *jurisbyhemmer* sowie BGH, Urteil vom 11.06.2013 – 1 StR 86/13 = *Life&LAW 03/2014, 196 ff.* = *jurisbyhemmer*.

¹³ Fischer, § 224, Rn. 3 ff.

¹⁴ Fischer, § 224, Rn. 8.

Strafrecht

Fall 2 - Lösung - Seite 7

- a) Bezüglich des Bebringens i.S.d. § 224 I Nr. 1 und damit auch hinsichtlich der durch das Bebringen begründeten lebensgefährdenden Behandlung i.S.d. § 224 I Nr. 5 hat sich B zum Zeitpunkt des Herbeirufens des Arztes jedoch vorgestellt, dass diese bereits vollendet sind, da er glaubte, A hätte das Gift schon zu sich genommen.

Damit ist B von Vollendungseintritt ausgegangen, sodass aus seiner Sicht weder ein Aufgeben (Abs. 1 S. 1 Alt. 1) noch eine Verhinderungsbemühung (Abs. 1 S. 2) vorliegt, sodass ein Rücktritt nicht mehr möglich ist.

- b) Ein Rücktritt zum Zeitpunkt des Vernichtens des Kaffees, in welchem der B nun wusste, dass er die betreffenden Delikte noch gar nicht versucht hat, scheidet wegen Fehlschlagens des Versuchs aus (s.o.).

Damit scheidet ein Rücktritt aus.

7. **Ergebnis:** Damit hat sich B wegen einer versuchten gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 und Nr. 5, II, 22, 23 I strafbar gemacht.

III. Sachbeschädigung am Kaffee, § 303 I

Indem B den Kaffee vergiftete, beeinträchtigte er dessen Brauchbarkeit erheblich. Ein Beschädigen liegt somit vor.

B handelte auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft. B hat sich insoweit einer Sachbeschädigung am Kaffee strafbar gemacht.

IV. Konkurrenzen

Gegenüber dem versuchten Mord tritt die versuchte gefährliche Körperverletzung als subsidiär zurück.

Die Sachbeschädigung am Kaffee steht dazu in Tateinheit.

Tatkomplex 2: Der "Denkzettel"

I. Versuchter Mord, §§ 212 I, 211, 22, 23 I

- Da A nicht tot ist, ist die Tat **nicht vollendet**.
- Der Versuch ist **strafbar** nach §§ 23 I, 12 I.
- B hatte **auch Tatentschluss** hinsichtlich einer Tötung, da er den Tod des A billigend in Kauf nahm und daher Eventualvorsatz hatte.

Indem B den A in seinem Arbeitszimmer überraschte und sich auf den verdutzten A stürzte, könnte er vorsätzlich hinsichtlich des Mordmerkmals der Heimtücke gehandelt haben.

B müsste dadurch in feindlicher Willensrichtung bewusst die Arg- und Wehrlosigkeit des A ausgenutzt haben. Arglos ist, wer sich bei Beginn des Tötungsversuchs gemäß § 22 keines tätlichen Angriffs auf sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit versieht.¹⁵ B trat dem A vorliegend offen feindselig gegenüber, indem er ihn anrief, als er sich mit dem Messer auf ihn stürzte. A war daher zum Zeitpunkt des Beginns des Tötungsversuchs nicht arglos. Weiterhin könnte B Tatentschluss bzgl. eines Handelns "sonst aus niedrigen Beweggründen" gehabt haben.

Sonstige Beweggründe sind niedrig i.d.S., wenn sie als Motive einer Tötung nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen.¹⁶

Vorliegend ist dies zu bejahen, da es dem B letztlich nur noch um Rache gegenüber A ging.

- Durch das Einstechen auf A setzte B auch unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung an.
- Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.
- Rücktritt, § 24 I

Fraglich ist jedoch, ob B vom Versuch des Mordes gem. § 24 I zurückgetreten ist, indem er von A abließ und aus dem Raum ging.

- a) Der Rücktritt wäre zunächst ausgeschlossen, wenn ein **fehlgeschlagener Versuch** vorliegen würde.¹⁷

- aa) Nach der sog. Einzelaktstheorie ist für den jeweiligen Teilakt eine isolierte Betrachtung anzustellen, ob der Versuch fehlgeschlagen ist.

Hiernach ist jeder Ausführungsakt, den der Täter für erfolgsg geeignet hielt, gesondert zu beurteilen und im Falle eines Scheiterns als fehlgeschlagen zu behandeln.¹⁸

Vorliegend ist davon auszugehen, dass B alle drei Teilakte für erfolgsg geeignet hielt; für Gegenteiliges ist nichts ersichtlich.

Nach der Einzelaktslehre läge daher hierin jedenfalls **ein** fehlgeschlagener Versuch, von dem B nicht mehr zurücktreten könnte.

Der Einzelaktslehre begegnen jedoch gewichtige Bedenken.

15 BGHSt 32, 382; BGH, NJW 2003, 146, 147 = **juris**byhemmer; näher Küper, JuS 2000, 742 ff.

16 Fischer, § 211, Rn. 14.

17 Vgl. zur gesamten Problematik Fischer, § 24, Rn. 6 ff.

18 Sch/Sch, § 24, Rn. 20 f.

Strafrecht

Fall 2 - Lösung - Seite 8

Sie reißt in lebensferner Weise einheitliche Lebensvorgänge auseinander und führt zu einer unmäßigen Einengung der Rücktrittsmöglichkeit bzgl. eines "einheitlichen" Tatvorsatzes. Außerdem ist die Abgrenzung zwischen einzelnen Teilakten teilweise ohnehin praktisch kaum möglich, wie ein Blick auf den vorliegenden Fall zeigt: Ist der erste Messerhieb schon ein fehlgeschlagener Teilakt, da mit diesem fehlgegangenen Hieb der gewünschte Erfolg nicht mehr erreichbar ist, oder ist er noch erfolgtauglich, da dem B hier - im Gegensatz zum zweiten Hieb - seine Waffe und damit die von ihm vorgefasste Tötungsmöglichkeit verblieb?

- bb) Aufgrund der genannten Unzulänglichkeiten ist die Einzelaktstheorie abzulehnen.

Vielmehr ist der sog. Gesamtbetrachtungslehre zu folgen, die den Tatvorgang als einheitliches Ganzes betrachtet, sodass bzgl. des Fehlschlagens auf den gesamten Vorgang und damit auf die Vorstellung des Täters zum Zeitpunkt des letzten Teilaktes abzustellen ist, wenn und solange die Teilakte i.S.e. natürlichen Handlungseinheit einen einheitlichen Lebenssachverhalt darstellen.¹⁹

Dafür spricht letztlich auch, dass in der Begehung eines weiteren Teilaktes nur die Aufrechterhaltung bzw. Weiterführung des ursprünglichen Tatentschlusses liegt.

Nach der Gesamtbetrachtungslehre war aber die Tatbestandsverwirklichung jederzeit und insb. auch nach dem letzten Teilakt ("Brieföffner") noch möglich, da B den A ohne weiteres mit weiteren Stichen des dazu sicherlich geeigneten Brieföffners hätte töten können.

Damit liegt hier kein fehlgeschlagener Versuch vor.

Anmerkung: Nach der Rechtsprechung des BGH²⁰ hängen Gesamtbetrachtung bzw. Rücktrittshorizont und natürliche Handlungseinheit im Sinne der Konkurrenzlehre zusammen.

Die natürliche Handlungseinheit endet am Rücktrittshorizont, also an dem Zeitpunkt, in welchem z.B. von einem Fehlschlag des Versuchs auszugehen ist. Umgekehrt kann sich der Rücktrittshorizont bei zum Ende der Vorgänge erstrecken, die zueinander in natürlicher Handlungseinheit stehen, die also bei natürlicher Betrachtung einen einheitlichen und zusammengehörigen Lebenssachverhalt darstellen.

Zum Verhältnis Gesamtbetrachtung und Lehre vom Rücktrittshorizont: Die Lehre vom Rücktrittshorizont ist vom BGH in Ablösung der von ihr früher vertretenen Tatplantheorie zur Abgrenzungsfrage unbeendeter/beendeter Versuch entwickelt worden.

Die Gesamtbetrachtungslehre ist von der Lehre zur Figur des fehlgeschlagenen Versuchs entwickelt worden, u.z. zu einer Zeit, als diese Figur von der Rspr. noch gar nicht anerkannt wurde. Nachdem auch die Rspr. die Figur des fehlgeschlagenen Versuchs anerkannt hat, qualifiziert der BGH den Versuch zunächst als unbeendeten und/oder fehlgeschlagenen Versuch in einer „Prüfung“ und zieht für beide Fragen dieselben Kriterien heran. Damit ist letztlich die Lehre vom Rücktrittshorizont „doppelt besetzt“, einmal für die alte Frage unbeendeter/beendeter Versuch und zum zweiten für die Frage des Fehlschlags. Da sie aber inhaltlich identisch ist mit der Gesamtbetrachtungslehre, ist es ausreichend, wenn Sie bei der Frage des Fehlschlags allein auf die Gesamtbetrachtung verweisen. Aber beachten Sie: Wenn Sie beim Fehlschlag der Gesamtbetrachtungslehre folgen, müssen Sie bei der Abgrenzung unbeendeter/beendeter Versuch auch der Lehre vom Rücktrittshorizont folgen.

- b) Fraglich ist weiterhin, ob ein **beendeter oder unbeendeter** Versuch vorliegt.

Hierfür ist entscheidend, ob der Täter aus seiner Sicht alles Erforderliche für den Erfolgseintritt getan hat ("beendet") oder nicht ("unbeendet"), s.o.

Problematisch ist, worauf diesbezüglich bei Vorliegen mehrerer Handlungsakte abzustellen ist.

Nach der Tatplantheorie ist dabei maßgeblich die Vorstellung des Täters bei Tatbeginn; hat er danach alle geplanten Handlungen vorgenommen ist der Versuch beendet. Demnach wäre hier mit dem Zusteichen mit dem Messer der Versuch beendet gewesen. Da diese Betrachtung aber den Täter mit erhöhter krimineller Energie privilegiert, ist nach der heute ganz herrschend vertretenen Lehre vom Rücktrittshorizont maßgeblich die Vorstellung des Täters nach Abschluss des letzten Ausführungsaktes.

Anmerkung: Zum korrigierten Rücktrittshorizont vgl. BGH, NStZ-RR 1998, 134; NStZ 1998, 614 = jurisbyhemmer: Auch hier ist der sich unmittelbar anschließende Zeitraum mit zu berücksichtigen.

¹⁹ Vgl. Fn. 15.

²⁰ Z.B. Dagobert-Entscheidung, BGH, NStZ 1996, 429 = jurisbyhemmer.

Strafrecht

Fall 2 - Lösung - Seite 9

Stellt sich der Täter nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung vor, er habe noch nicht alles zur Erfolgsverwirklichung Notwendige getan, erkennt er aber dann in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang, dass sein Handeln sehr wohl zum Erfolg führt, wird aus dem ursprünglich unbeendeten ein beendeter Versuch.

Genauso gilt dieser korrigierte Rücktrittshorizont natürlich auch in der umgekehrten Variante. Im konkreten Fall musste hierauf aber nicht eingegangen werden, da keine Änderung in der Vorstellung des Täters eintrat.

Danach liegt hier ein unbeendeter Versuch vor, da B nach dem letzten Stich erkannte, dass A nicht lebensgefährlich oder gar tödlich verletzt ist, und er - B - somit nach seiner Vorstellung noch nicht alles Erforderliche zur Tötung des A getan hat.

Beim unbeendeten Versuch muss der Täter grds. nur Abstand von seiner Tat nehmen, also die weitere Tatausführung aufgeben, vgl. § 24 I S. 1 Alt. 1.

Um demgemäß strafbefreiend zurücktreten zu können, hätte nach dem Wortlaut des § 24 I S. 1 ein Nicht-Weiterhandeln - wie bei B gegeben - ausgereicht.

Gleichwohl wird diskutiert, ob in Fallkonstellationen wie der vorliegenden das bloße „Aufgeben“ des Täters genügen kann bzw. ob überhaupt noch ein Rücktritt möglich ist, wenn das ursprüngliche, mit dolus eventualis eingeplante Tatziel für den Täter gar keinen Sinn mehr hat, da er sein **außertatbestandliches Ziel**²¹ (hier: das Verpassen des Denkkzettels) erreicht hat.

Nach der Ansicht eines Strafsenates fehlte es in einer solchen Konstellation an einer honorierbaren Verzichtleistung des Täters.

Außerdem passe eine Rücktrittsmöglichkeit des Täters nicht mit der ratio legis des § 24 überein, der letztlich das Opfer vor weiteren Angriffen des Täters schützen soll. Derartige Angriffe sind jedoch von einem Täter, der bereits seine Ziele erreicht hat, nicht zu erwarten.²²

Gegen diese Auffassung wurde dann aber von einem anderen Strafsenat vorgebracht, dass sie zu einer ungerechtfertigten Privilegierung des Täters mit direktem Tötungsvorsatz führen würde.

Denn selbst für den Täter mit direktem Tötungsvorsatz ("Denkkzettel" soll beispielsweise in der Tötung bestehen) müsste in einem solchen Fall ein unbeendeter Versuch angenommen werden; der mit bloß bedingtem Tötungsvorsatz Handelnde kann dann aber nicht schlechter stehen.²³

Letztgenannter Auffassung hat sich auch der **große Strafsenat** des BGH angeschlossen und diese Frage damit entschieden.²⁴ Er stützt sich hierbei auf den Wortlaut des § 24. "Tat" i.S.d. § 24 ist die in den Straftatbeständen umschriebene tatbestandsmäßige Handlung und der tatbestandsmäßige Erfolg. Hierauf bezieht sich auch der strafwürdige Vorsatz des Täters.

Dementsprechend bezieht sich beim unbeendeten Versuch der Entschluss, die weitere Tatausführung aufzugeben, auf die Verwirklichung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale. Weitergehende außertatbestandliche Beweggründe, Ansichten oder Ziele können daher keine Berücksichtigung finden. Dieses Ergebnis wird auch dadurch bestätigt, dass es auch bei der Freiwilligkeit keine ethische Bewertung der Rücktrittsmotive gibt, sodass dies umso weniger bei dem äußerlichen Akt der Aufgabe Berücksichtigung finden könne.

Insgesamt findet damit also die Forderung, vom Täter einen honorierbaren Verzicht zu verlangen, im Gesetz keine Stütze, sodass der Täter, hier also der B, trotz des Erreichens seiner außertatbestandlichen Ziele durch bloßes Nichtweiterhandeln zurücktreten konnte.

- d) Schließlich müsste diese Rücktrittshandlung auch freiwillig erfolgt sein. Es genügt hierzu, wenn der Täter noch Herr seiner Entschlüsse ist und aus autonomen, d.h. selbstbestimmten Gründen zurücktritt.

Vorliegend hat B aus eigenem Antrieb von der weiteren Tatbestandsverwirklichung abgesehen. Die Sachlage hat sich hier auch nicht so wesentlich zu seinen Ungunsten verändert, dass ein Weiterhandeln nach den Regeln der Verbrechervernunft als sinnlos anzusehen wäre.

Wie bereits ausgeführt, sind auch keine ethisch hochstehenden Motive erforderlich, sodass der Beweggrund "erreichte Denkkzettelverpassung" nicht beanstandet werden kann.

Nach alledem handelte B freiwillig i.S.d. § 24.

7. **Ergebnis:** Mithin ist B strafbefreiend vom versuchten Mord des A gem. §§ 212 I, 211, 22, 23 I zurückgetreten.

²¹ Vgl. Fischer, § 24, Rn. 9.

²² So BGH, NJW 1990, 522 = jurisbyhemmer.

²³ BGH, NJW 1990, 263 = jurisbyhemmer.

²⁴ BGH, NSTZ 1993, 433 = jurisbyhemmer.

Strafrecht

Fall 2 - Lösung - Seite 10

II. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I Nr. 2 und 5

1. Objektiver Tatbestand

- a) Durch den Stich mit dem Brieföffner hat B dem A eine üble und unangemessene Behandlung zukommen lassen und ihn überdies in einen pathologischen Zustand gebracht.

Der objektive Tatbestand von § 223 I ist damit in beiden Alternativen erfüllt.

- b) Dies geschah auch mittels eines gefährlichen Werkzeugs (§ 224 I Nr. 2), da der Brieföffner objektiv und nach Art und Weise seiner konkreten Benutzung (Zustechen) geeignet war, erhebliche Verletzungen zuzufügen.

Weiterhin lag hierdurch nach h.M. eine das Leben gefährdende Behandlung (§ 224 I Nr. 5) vor, da das Zustechen mit einem scharfen, spitzen Gegenstand wie dem hiesigen Brieföffner zumindest abstrakt die objektive Eignung besitzt, eine Lebensgefährdung herbeizuführen - unerheblich ist, dass eine solche im konkreten Fall nicht eingetreten ist. (Wer dagegen eine konkrete Lebensgefährdung für erforderlich hält, muss Nr. 5 ablehnen.)

2. Subjektiver Tatbestand

B handelte diesbezüglich vorsätzlich, da nach der herrschenden Einheitstheorie der Körperverletzungsvorsatz im Tötungsvorsatz mit enthalten ist (s.o.).

3. Die Tat war auch rechtswidrig und schuldhaft.
4. **Ergebnis: B hat sich damit gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 und 5 strafbar gemacht.**

III. Aussetzung, § 221 I Nr. 2

Objektiver Tatbestand

Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes scheitert jedenfalls am Fehlen ausdrücklich normierten Erfordernisses einer Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung.

Mithin ist B nicht nach § 221 strafbar.

IV. Unterlassene Hilfeleistung, § 323c I

Indem B das Zimmer verließ und somit den stark blutenden A sich überließ, könnte er sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar gemacht haben, § 323c I. Dafür müsste überhaupt ein Unglücksfall zu bejahen sein.

Darunter ist ein plötzlich eintretendes Ereignis zu verstehen, welches eine erhebliche Gefahr für ein Individualrechtsgut mit sich bringt. Dies könnte zu verneinen sein, weil die Stichwunde keinesfalls lebensgefährlich war. Jedenfalls war eine Hilfe seitens des B schon nicht erforderlich, da A sich selbst helfen konnte. Eine Strafbarkeit wegen § 323c I scheidet aus.

V. Beleidigung, § 185

In der Aussage "Du Schleimer ..." liegt eine Kundgabe eigener Missachtung, die auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft geschah, sodass eine Strafbarkeit wegen Beleidigung ebenfalls gegeben ist. Allerdings ist für die Strafverfolgung nach § 194 I ein Strafantrag erforderlich.

Teil II:

Strafbarkeit von X, Y und Z

I. §§ 223, 224 I Nr. 4, 25 II

1. Tatbestand

X, Y und Z könnten sich wegen vollendeter gefährlicher Körperverletzung in Mittäterschaft zum Nachteil von L, C und F strafbar gemacht haben, indem sie die Gruppe, in der sich F befand, verfolgten.

Voraussetzung hierfür ist der Eintritt eines Körperverletzungserfolges. In Betracht kämen die Stich- und Schnittverletzungen, die sich F bei der Flucht an den Glasstücken im Türrahmen zugezogen hat.

Allerdings erscheint es zumindest fraglich, ob es sich dabei wirklich um einen von X, Y und Z herbeigeführten, also ihnen zurechenbaren Körperverletzungserfolg handelte. Dies kann aber (hier noch) dahingestellt bleiben, wenn dieser jedenfalls von X, Y und Z nicht vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Dafür spricht, dass nichts dafür ersichtlich ist, dass die drei davon ausgingen, bereits durch die Verfolgung einen derartigen Verletzungserfolg herbeizuführen. Angesichts der gesamten Tatumstände liegt insoweit eine wesentliche Abweichung zwischen vorgestelltem und tatsächlich eingetretenem Kausalverlauf vor.

Damit kann an dieser Stelle noch offenbleiben, ob eine Zurechnung des Erfolges überhaupt möglich wäre.

Strafrecht

Fall 2 - Lösung - Seite 11

Anmerkung: Dieser vorstehend gewählte Lösungsweg ist sicherlich insofern nicht ganz „sauber“, als eigentlich der objektive Tatbestand erst bejaht worden sein müsste, um zum subjektiven Tatbestand zu gelangen. Auch erweist es sich von der Darstellung her nicht ganz einfach, den „Sprung“ vom objektiven in den subjektiven Tatbestand zu vermitteln. Andererseits zeichnet sich eine gute Bearbeitung dadurch aus, dass die Probleme an der Stelle erörtert werden, wo sie auch entscheidungserheblich sind.

Weiterhin könnten die bei L, C und F ausgelösten Angst- und Panikgefühle einen für die Vollendung eines Körperverletzungsdeliktes erforderlichen Verletzungserfolg darstellen. Insofern genügen rein psychische Empfindungen allerdings nicht. Dafür spricht neben dem Wortlaut der §§ 223, 224 auch ein Vergleich mit § 225 III Nr. 2, der zwischen der Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen und der seelischen Entwicklung ausdrücklich unterscheidet.

Eine Körperverletzung im Sinne der §§ 223, 224 läge jedoch dann vor, wenn die psychischen Einwirkungen L, C und F in einen pathologischen, somatisch objektivierbaren Zustand versetzt hätten. Solche Störungen sind indes hier nicht aufgetreten.

2. Ergebnis

X, Y und Z haben sich nicht wegen vollendeter gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht.

II. §§ 223, 224 I Nr. 4, II, 22, 23 I, 25 II

X, Y und Z könnten sich aber wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in Mittäterschaft zum Nachteil von L, C und F strafbar gemacht haben.

1. Tatentschluss

X, Y, Z und die anderen Mitglieder der Gruppe hatten vor, den vor ihnen fliehenden L, C und F nachzueilen, sie zu stellen und sie sodann ihrem gemeinsamen Tatplan entsprechend in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken durch Anwendung von körperlicher Gewalt zu misshandeln und an der Gesundheit zu beschädigen. Sie handelten daher im Wissen und Willen der Begehung einer Körperverletzung.

Ferner umfasst der Tatentschluss von X, Y und Z den Qualifikationstatbestand des § 224 I Nr. 4, da sie als Beteiligte (vgl. die Legaldefinition in § 28 II) am Tatort einverständlich zusammenwirken, die Tat also gemeinschaftlich begehen wollten.

2. Unmittelbares Ansetzen

X, Y und Z müssten unmittelbar zum Versuch angesetzt haben. Unmittelbares Ansetzen zum Versuch setzt voraus, dass der Täter entweder bereits ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht oder aber zumindest Handlungen vornimmt, die nach seinem Tatplan der Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals vorgelagert sind und unmittelbar in die tatbestandliche Handlung einmünden sollen. Das Versuchsstadium erstreckt sich deshalb auch auf Handlungen, die in unmittelbarem Fortgang zur Tatbestandserfüllung führen sollen oder die in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen. Dies ist der Fall, wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht's los“ überschreitet, es eines weiteren Willensimpulses nicht mehr bedarf und er aus seiner Sicht zur tatbestandlichen Angriffshandlung ansetzt, so dass sein Tun ohne Zwischenakte in die Erfüllung des Tatbestandes übergeht.

Im vorliegenden Fall kann offenbleiben, ob bereits beim ersten Bremsmanöver und dem nachfolgenden Hinausspringen aus den Fahrzeugen ein unmittelbares Ansetzen zu bejahen ist. Denn spätestens mit dem zweiten Abbremsen der Pkws unmittelbar vor L, C und F und dem dadurch herbeigeführten Verstellen des Weges zur Diskothek, sowie mit der sich daran anschließenden Verfolgung der Flüchtenden zu Fuß haben X, Y und Z die Schwelle zum „Jetzt geht's los“ überschritten; eines weiteren Willensimpulses oder Willensrucks zur Umsetzung ihrer vorgefassten Pläne bedurfte es nicht mehr. Ihrer Vorstellung nach sollte die Verfolgung der drei Ausländer in unmittelbarem Fortgang zu Körperverletzungshandlungen führen. Ein unmittelbares Ansetzen ist daher zu bejahen.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

X, Y und Z handelten rechtswidrig und schuldhaft.

4. Rücktritt, § 24 II

Aus Sicht von X, Y und Z war es Ihnen nicht mehr möglich, L, C und F einzuholen. Damit lag ein fehlgeschlagener Versuch vor, ein Rücktritt scheidet damit aus.

5. Ergebnis

X, Y und Z haben sich gem. §§ 223, 224 I Nr. 4, 22, 23 I, 25 II zum Nachteil von L, C und F strafbar gemacht.

Strafrecht

Fall 2 - Lösung - Seite 12

III. §§ 227, 22, 23 I, 25 II

X, Y und Z könnten sich ferner der versuchten Körperverletzung mit Todesfolge in Mittäterschaft zum Nachteil des F strafbar gemacht haben.

1. Verwirklichung des Grunddelikts

Mit der versuchten gefährlichen Körperverletzung haben X, Y und Z ein Grunddelikt als Anknüpfungspunkt für den Qualifikationstatbestand verwirklicht.

X, Y und Z handelten hinsichtlich des Grunddelikts in Mittäterschaft, so dass auch bezüglich der Erfolgsqualifikation eine Mittäterschaft in Betracht kommt.

2. Eintritt des Todeserfolges

Der erfolgsqualifizierende Umstand, nämlich der Tod des F, ist eingetreten.

3. Unmittelbarkeitszusammenhang

Der bloße Eintritt des Todeserfolgs genügt allerdings für sich allein betrachtet noch nicht, um eine Strafbarkeit gem. § 227 zu begründen. Vielmehr setzt der Tatbestand voraus, dass der Tod der verletzten Person gerade durch die Körperverletzung verursacht worden ist.

Dabei reicht es nicht aus, dass zwischen der Körperverletzungshandlung und dem Todeserfolg überhaupt ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel besteht, die Körperverletzung also nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass damit zugleich der Tod des Verletzten entfiel. Vielmehr soll § 227 allein der spezifisch mit der Körperverletzung verbundenen Gefahr des Eintritts der qualifizierenden Todesfolge entgegenwirken. Erfasst sind damit nur solche Körperverletzungen, denen die spezifische Gefahr anhaftet, zum Tode des Opfers zu führen. Gerade diese Gefahr muss sich im Tod des Opfers niedergeschlagen haben.

Umstritten ist aber, was dieses Erfordernis im Einzelnen bedeutet. Eine im Schrifttum verbreitete Ansicht (sog. Letalitätstheorie) verlangt, dass der tödliche Erfolg aus der vorsätzlich zugefügten Körperschädigung als solcher, also aus dem Körperverletzungserfolg hervorgehen muss.²⁵

Nach ihr wäre also z.B. dann aus § 227 zu bestrafen, wenn der Täter das Opfer ohne Tötungsvorsatz mit Messerstichen verletzt und dieses später an den erlittenen Stichverletzungen stirbt, nicht aber im vorliegenden Fall. Als Argument für diese Letalitätstheorie wird zunächst der Wortlaut des § 227 angeführt, der von „Körperverletzung“ spreche, für die der Eintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolges eben konstitutiv sei. Zudem stelle die Fassung des Tatbestandes auf den „Tod der verletzten Person“ ab, was den Eintritt eines Verletzungserfolges impliziere. Schließlich müsse § 227 angesichts seiner hohen Strafdrohung restriktiv ausgelegt werden.

Demgegenüber argumentiert der BGH wie folgt: Eine deliktsspezifische Gefahr kann auch schon von der bloßen Körperverletzungshandlung ausgehen. Der Wortlaut des § 227 ist nicht zwingend im Sinne der Letalitätstheorie zu lesen, er steht einer Anknüpfung des tödlichen Erfolges bereits an die Körperverletzungshandlung nicht entgegen.²⁶

Vor allem aber ergibt sich ein entstehungsgeschichtliches Argument aus der Neufassung der Körperverletzungsdelikte im Rahmen des 6. Strafrechtsreformgesetzes. Der Gesetzgeber hat nämlich hier § 227 I durch den Klammerzusatz „(§§ 223 bis 226)“ ergänzt, ohne dabei – was im Sinne der Letalitätstheorie zwingend angezeigt gewesen wäre – die in §§ 223 II, 224 II, 225 II enthaltenen versuchten Delikte aus dem Anwendungsbereich des § 227 auszunehmen.

Schließlich sprechen auch kriminalpolitische Überlegungen für dieses Ergebnis: Verwirklicht sich die von der Körperverletzungshandlung ausgehende Gefahr und führt dies zum Tod des Opfers, so kann die Anwendbarkeit des § 227 nicht davon abhängen, ob darüber hinaus ein vorsätzlich herbeigeführter Körperverletzungserfolg eingetreten ist, da dieser für den Unrechtsgehalt der Tat allenfalls von untergeordneter Bedeutung sein kann.

Mithin ist der Versuch einer Körperverletzung mit Todesfolge auch in Form eines erfolgsqualifizierten Versuchs möglich.

Anmerkung: Von einem erfolgsqualifizierten Versuch spricht man also in Fällen, in denen der Täter eine qualifizierte Folge schon durch den strafbaren Versuch des Grunddeliktes herbeiführt und hinsichtlich der besonderen Folge wenigstens fahrlässig (§ 18) handelt.

²⁵ Lackner/Kühl, StGB, § 227, Rn. 2; Krey BT 1, Rn. 266 ff.

²⁶ Bereits BGHSt 14, 110, 112; Tröndle, GA 1962, 225, 238 = jurisbyhemmer.

Strafrecht

Fall 2 - Lösung - Seite 13

Ein strafrechtlich relevanter erfolgsqualifizierter Versuch ist denkbar, wenn der qualifizierende Erfolg bereits mit der Tathandlung verknüpft ist, wie etwa nach Ansicht des BGH hier bei § 227, oder wie bei § 251 oder bei § 306c, nicht dagegen, wenn die Erfolgsqualifikation auf dem Erfolg des Grunddeliktes aufbaut wie etwa bei § 313 II i.V.m. § 308 II. Von dieser Konstruktion ist der sog. Versuch der Erfolgsqualifikation zu unterscheiden. Ein solcher liegt vor, wenn der Täter beim Versuch oder bei der Vollendung eines Grunddeliktes die qualifizierende Folge in seinen Vorsatz aufgenommen hat, deren Eintritt dann aber ausbleibt.

Ein solcher Versuch der Erfolgsqualifikation ist immer dann strafbar, wenn nicht nur die fahrlässige oder leichtfertige, sondern auch die (zumindest bedingt) vorsätzliche Herbeiführung der qualifizierenden Folge unter Strafe gestellt ist.

Im Rahmen des § 251 zum Beispiel hat der Gesetzgeber dies mittlerweile durch Einfügung des Wortes „wenigstens“ vor „leichtfertig“ klargestellt. Ansonsten kann auch § 18 als Argument für die grundsätzliche Möglichkeit herangezogen werden.

Eine im Rahmen der Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 erforderliche spezifische Gefahr ging hier von den Handlungen von X, Y und Z aus und führte zum Tod des F, da die Gefährlichkeit einer Körperverletzungshandlung nicht nur in dieser selbst besteht, sondern auch darin, dass durch diese Handlung das Opfer zu Sturz kommt, zum Ausweichen oder auch zur Flucht veranlasst wird.

4. Unmittelbarkeit im vorliegenden Fall

Es müsste sich genau die spezifische Gefahr der Verfolgung seitens X, Y und Z – also der versuchten Körperverletzung – in dem Tod des F verwirklicht haben. Problematisch ist dies insbesondere dann, wenn das selbstschädigende Opferverhalten vor allem zum Tod führt.

Hier starb F, weil er – von Angst und Panik vor seinen Verfolgern ergriffen – die Tür zu dem Mehrfamilienhaus eintrat und sich im Bereich der Schlagader an den zurückgebliebenen Glasteilen im Türrahmen verletzte.

Der Unmittelbarkeitszusammenhang ist jedoch dann nicht zu verneinen, wenn die Reaktion des F eine naheliegende und nachvollziehbare Reaktion auf den massiven Angriff von X, Y und Z gewesen ist.

Eine solche Flucht „Hals über Kopf“ ist für durch Gewalt und Drohung geprägte Straftaten geradezu deliktstypisch und entspringt dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Menschen.

Im vorliegenden Fall mussten L, C und F schon angesichts der Anzahl der Fahrzeuge, vor allem aber in Anbetracht der Anzahl und des aggressiven Auftretens der aus diesem überfallartig losstürmenden Angreifer damit rechnen, binnen kürzester Zeit heftig attackiert und misshandelt zu werden.

Dies veranlasste den in Todesangst versetzten F zur panischen Flucht in den Hauseingang. Um nicht am Haus noch von X, Y und Z und den anderen Mitgliedern der Gruppe ergriffen zu werden und um von den Bewohnern Beistand zu erlangen, sah F keine andere Möglichkeit als die Glastür einzutreten und in das Treppenhaus einzusteigen, wo er sich die tödlichen Verletzungen zuzog.

Anmerkung: Die Rechtsprechung zum Problembereich des selbstgefährdenden Opferverhaltens im Rahmen des § 227 ist nicht einheitlich: Im vielfach zitierten „Rötzel-Fall“ (BGH, NJW 1971, 152 = *jurisbyhemmer*), in dem das Opfer nach gewalttätigen Angriffen mit erheblichen Verletzungsfolgen vor den fortdauernden Angriffen des Täters durch ein Fenster auf einen Balkon floh und von dort tödlich abstürzte, hat der BGH noch eine Strafbarkeit nach § 227 mit der Begründung verneint, die Verletzungshandlung des Täters sei hier nicht unmittelbar todesursächlich gewesen. Dieses vom BGH aufgestellte Unmittelbarkeitserfordernis wurde im Schrifttum vielfach als zu eng kritisiert (vgl. Rengier BT II, § 16, Rn. 6 ff.) und vom BGH selbst in der Entscheidung BGH, NJW 1992, 1708 f. = *jurisbyhemmer* zumindest de facto aufgegeben:

Hier hatte das Opfer, nachdem es ebenfalls durch Faustschläge, Tritte und Schläge mit einem Besenstiel und einem Baseballschläger gegen Kopf und Körper misshandelt worden war, in stark benommenem Zustand die Täter darum gebeten, kurz Luft schnappen zu dürfen, und sich daraufhin aus einem geöffneten Fenster aus einer Höhe von 27 Metern in den Tod fallen lassen. Der BGH hat in diesem Fall die Reaktion des Opfers als naheliegende, spezifische Folge einer Paniksituation angesehen, die durch die konkrete Misshandlung körperlich und psychisch hervorgerufen worden sei. Damit habe ein eigenverantwortliches Handeln des Verletzten als dazwischentreten- de selbständige Ursache für die Todesfolge nicht vorgelegen.

Strafrecht

Fall 2 - Lösung - Seite 14

Im Schrifttum wird in Anlehnung an diese Entscheidung vorgeschlagen, i.R.d. § 227 in solchen Fällen generell das als zu eng angesehene Unmittelbarkeitskriterium durch das Kriterium der Eigenverantwortlichkeit zu ersetzen (vgl. Wessels/Hettinger BT 1, Rn. 300 ff.; Rengier BT II, § 16, Rn. 8; ferner T/F, StGB, § 227, Rn. 5).

Im Ergebnis liegt im selbstgefährdenden und selbstverletzenden Verhalten des F damit hier keine relevante Unterbrechung der Unmittelbarkeit dar, da F aufgrund der zurechenbar verursachten Panik nicht „eigenverantwortlich“ handelte.

5. Objektive Voraussetzbarkeit

Der Eintritt des Todeserfolges muss ferner objektiv voraussehbar gewesen sein. Objektiv voraussehbar ist, was ein umsichtig handelnder Mensch unter den jeweils gegebenen Umständen auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung bedenken würde. Das Verhalten des F war situationsbedingt keineswegs völlig fernliegend und unvernünftig. Im Haus hätte F gute Möglichkeiten gehabt, sich vor den Angreifern zu verstecken und zu schützen. Dass er sich auf Grund seiner Panikgefühle beim Durchschlagen und Durchsteigen der Glastür tödliche Schnittverletzung zuzog, war ebenfalls keineswegs völlig unwahrscheinlich. Sein Tod war damit objektiv voraussehbar.

6. Subjektive Fahrlässigkeit

Gem. § 18 setzt eine Strafbarkeit nach § 227 weiter voraus, dass dem Täter subjektiv hinsichtlich des Todeserfolges und des spezifischen Gefahrverwirklichungszusammenhangs wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Prüfung der subjektiven Fahrlässigkeit beim erfolgsqualifizierten Delikt des § 227 ist auf die Vorhersehbarkeit der besonderen Tatfolge beschränkt, da die Sorgfaltspflichtverletzung und die Vermeidbarkeit regelmäßig bereits durch die Verwirklichung des Grunddeliktes indiziert sind.

X, Y und Z hätten auf Grund ihrer persönlichen Fähigkeiten und dem Maß ihres individuellen Könnens erkennen können, dass F bei seiner Flucht versuchen könnte, sich zu verstecken, und dass er sich dabei auch verletzen könnte, z.B. indem er - wie hier geschehen - die Glastür zum Haus einschlägt und dabei tödliche Schnittverletzungen erleidet. Der Erfolg darf dabei nur nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung liegen; alle konkreten Einzelheiten brauchen dabei nicht voraussehbar zu sein.

Anmerkung: Zu beachten ist, dass die subjektive Fahrlässigkeit für jeden Mittäter zu prüfen ist. Im Rahmen der (subjektiven) Fahrlässigkeit ist eine mittäterschaftliche Zurechnung nicht möglich!

8. Ergebnis

X, Y und Z haben sich damit gem. §§ 227, 22, 23 I, 25 II zum Nachteil von F strafbar gemacht.

Strafrecht

Fall 2 - Lösung - Seite 15

ZUR NACHBEREITUNG DES HAUPTKURSES:

Die nachfolgend unter A. aufgeführten Inhalte sind die Lernschwerpunkte des Falles und sollten von Ihnen gezielt nachgearbeitet und anschließend beherrscht werden. Die in der schriftlichen Falllösung aufgeführten Aufbauanleitungen sollten Sie auf Karteikarten vermerken.

Für die Nachbereitung des Hauptkurses ist außerdem die Bearbeitung der unter B. aufgeführten Wiederholungs- und Vertiefungsfragen unerlässlich. Sie sollten diese daher ebenfalls auf Karteikarten schriftlich beantworten.

Die regelmäßige und sorgfältige Beantwortung der Wiederholungs- und Vertiefungsfragen garantiert kontinuierliches und aktives Lernen und dient der ehrlichen Selbstkontrolle.

A. Lernschwerpunkte im Fall 2:

I. Allgemeiner Teil

1. Versuch:

Strafbarkeit des Versuchs, Tatentschluss, unmittelbares Ansetzen, Versuch beim erfolgsqualifizierten Delikt

2. Rücktritt vom Versuch nach § 24 I

II. Besonderer Teil

Mordmerkmale

B. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen:

Lösen Sie die folgenden Wiederholungs- und Vertiefungsfragen:

I. Versuch

1. Wie grenzen Sie die straflose Vorbereitungshandlung vom Versuch ab?
2. Wann ist bei Unterlassungsdelikten der Versuchsbeginn anzunehmen?
3. Was ist ein untauglicher Versuch, was ist ein Wahndelikt. Wie werden sie behandelt?
4. Ist der Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts strafbar? Was ist ein erfolgsqualifizierter Versuch und welche Probleme stellen sich dort?

II. Rücktritt vom Versuch

1. Welche Rücktrittsfälle gibt es?
2. Welcher Zeitpunkt ist maßgeblich, wenn in einem mehraktigen Tatverlauf beurteilt werden muss, ob es sich um einen fehlgeschlagenen oder einen beendeten/unbeendeten Versuch handelt?
3. Wie unterscheiden Sie den Rücktritt vom unbeendeten von dem des beendeten Versuchs? Nach welchen Kriterien beurteilen Sie dies beim mehraktigen Geschehensablauf?
4. Ist in der Konstellation der sog. außertatbestandlichen Zielerreichung ein Rücktritt noch möglich?
5. Freiwilligkeit des Rücktritts - wie definieren Sie die "Freiwilligkeit" des Rücktritts i.S.d. § 24?
6. Welche Anforderungen stellt § 31 an einen strafbefreienden Rücktritt?